



ORIENTIERUNG

über die Geschäfte der Gemeindeversammlung von Freitag, 11. März 2022, 20.00 Uhr in der 3-fach Turnhalle Gyrisberg

Besondere Massnahmen

Mit der Wahl der 3-fach Turnhalle Gyrisberg als Versammlungslokal und dem entsprechenden Schutzkonzept wird den Weisungen des BAG hinsichtlich von Covid-19 Rechnung getragen und damit die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher bestmöglich gewährleistet.

1. Teilortsplanungsrevision TOPR, Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatterin: Gemeinderatspräsidentin Sandra Lyoth

Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht sowie die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Definition von Messweisen und deren Begriffe angeht, enthält die BMBV abschliessende Begriffe, welche übernommen werden. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse. Den Gemeinden wurde zuerst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Diese Frist wurde in der Zwischenzeit verlängert, neu müssen die Gemeinden ihre Bestimmungen bis spätestens Ende 2023 angepasst haben. Ein ungenutztes Verstreichen dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse dazu führen, dass für Neu- und wesentliche Umbauten faktisch keine Baubewilligungen mehr erteilt werden könnten.

Die Gemeinde Jegenstorf verfügt seit der Fusion mit Scheunen und Münchringen über drei Ortsplanungen, nämlich diejenige von Jegenstorf aus dem Jahre 2011, diejenigen von Münchringen aus dem Jahr 2012 sowie Scheunen aus dem Jahr 2014. Münchringen verfügt über ein weitgehend BMBV-kompatibles Baureglement, welches aber teilweise Herausforderungen bei der Umsetzung in die Praxis bietet. Ausnahmen werden deshalb heute in Anlehnung an das Baureglement von Jegenstorf gewährt.

Die Baureglements von Jegenstorf und Münchringen sind konzeptionell sehr unterschiedlich. Dasjenige von Jegenstorf ist nach dem Musterreglement des Kantons aufgebaut; dasjenige von Münchringen nicht. Die Nutzungsbestimmungen zu den Bauzonen der beiden Orsteile sind weitgehend identisch. Einzig die Mischzonen Kern und Mischzone Dorf unterscheiden sich. Anzustreben ist eine Angleichung der Gestaltungs-, Schutz- und Nutzungsbestimmungen, damit die Handhabung der Nutzungsplanung vereinfacht und vereinheitlicht werden kann. Mit der Anpassung an die BMBV sollen dringende materielle Anpassungen vorgenommen werden. Diese

materiell-rechtlichen Anpassungen sind untergeordnet und haben keine Auswirkungen auf «Raum und Umwelt».

Zielsetzung der Teilrevision

Die Teilrevision der Ortsplanungen hat zum Ziel:

- das Baureglement der Einwohnergemeinde Jegenstorf an die neu geltenden Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) anzupassen,
- die Baureglemente der ehemals selbstständigen Gemeinden Jegenstorf, Münchringen und Scheunen zusammenzuführen,
- die Nutzungsbestimmungen der ZÖN B «Gyrisberg» auf den Ersatzneubau Gyrisberg I anzupassen.

Im Rahmen der Teilrevision soll nur die BMBV umgesetzt und – soweit möglich – keine materiell-rechtlichen Änderungen vorgenommen werden. Um ein Problem mit der Planbeständigkeit zu vermeiden, bleiben weitergehende Anpassungen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorbehalten.

Vorgehen

Als Grundlage für die Teilrevision wird das bestehende Baureglement der Einwohnergemeinde Jegenstorf verwendet. Im Übrigen wurde die bereits genehmigte Anpassung der Bestimmung betreffend Gewässerraum übernommen und ins Baureglement integriert.

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden die Baureglemente der Ortsteile zusammengeführt. Die Zonenpläne Münchringen bleiben für den Ortsteil bestehen, werden jedoch in der Darstellung und inhaltlich an die bestehenden Zonenpläne des Ortsteils Jegenstorf angepasst. Der Zonenplan 1 Scheunen wird in der vorliegenden Teilrevision nicht überführt und bleibt unverändert bestehen. Eine Zusammenführung der Pläne wird im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung angestrebt.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Jegenstorf nach der vorliegenden Teilrevision besteht somit aus folgenden Bestandteilen:

Baureglement

Zonenplan 1, Siedlung Jegenstorf mit Ballmoos (unverändert)

Zonenplan 2, Landschaft Jegenstorf mit Ballmoos (unverändert)

Zonenplan Naturgefahren Jegenstorf mit Ballmoos (unverändert)

Zonenplan 1, Siedlung Münchringen

Zonenplan 2, Landschaft Münchringen

Zonenplan Naturgefahren Münchringen

Zonenplan 1, Scheunen (unverändert)

Zonenplan Gewässerraum für alle Ortsteile (unverändert)

Wichtigste Änderungen BMBV in Stichworten (Details s. Erläuterungsbericht)

Diverse Begriffe

- Geschossflächenziffer oberirdisch anstelle der Ausnützungsziffer
- Fassadenhöhe traufseitig anstelle der Gebäudehöhe und Fassadenhöhe giebelseitig anstelle der Firsthöhe
- An- und Kleinbauten anstelle unbewohnter An- und Nebenbauten
- Kleine Gebäude anstelle von bewohnten Nebenbauten
- Vorspringende und eingeschossige Gebäudeteile
- Unterniveaubauten anstelle unterirdischer Bauten
- Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen
- Ablösung Verkaufsfläche durch Geschossfläche

Zu den einzelnen Baureglementsbestimmungen

Hiernach werden nur diejenigen Bestimmungen erläutert, die über die vorstehenden allgemeinen Änderungen hinaus angepasst worden sind. Gewisse Änderungen zeigen materiell-rechtliche Änderungen – teils in Zusammenhang mit der BMBV, teils aber auch ohne Bezug zur BMBV.

Art. 211 Abs. 3 Mischzonen (M)	Für Verkaufsgeschäfte in den Mischzonen (M) wird das Maximum von 500 m ² Verkaufsfläche durch 1'000 m ² Geschossfläche abgelöst. In der Geschossfläche sind neu auch alle dem Verkauf dienenden Nebennutzflächen wie Lager angerechnet.
Art. 211 Abs. 5 Arbeitszone II	Der bisherige Zusatz, dass nur eine Wohnung erstellt werden dürfe, wird gestrichen und die zulässige Wohnnutzung neu geregelt. Die Anzahl Wohnungen ist neu unbeschränkt, sofern die Wohnnutzung in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb steht.
Art. 212 Abs. 1 Baupolizeiliche Masse	Die Überführung des Zonenplans Münchringen sowie die Integration des dazugehörigen Baureglements würde planungsrechtlich dazu führen, dass bei einer reinen Integration ohne Anpassung der Zonenordnung im Gemeindegebiet künftig fünf (reine) Wohnzonen vorhanden wären. Dabei wären in vier von diesen fünf Wohnzonen max. zwei Vollgeschosse gestattet. Planerisch sind vier fast ähnliche Zonen weder sinnvoll noch praktisch in der Anwendung. Aufgrund dessen hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Wohnzone «W2-7» aufzuheben. Die Ortsteile, die bisher in der W2-7 waren, werden der in Jegenstorf bereits geltenden Wohnzone W2 zugewiesen. Die Wohnzone W2-5.5 Mü wurde nach den bestehenden Bestimmungen in Wohnzone EM (WEM) umbenannt. Im Übrigen wurden die Fussnoten der Tabelle zu den baupolizeilichen Massen redaktionell überarbeitet und um Ziffer 4) ergänzt. Hiernach gilt neu, dass sich in den Wohnzonen W2 sowie in der Mischzone M2 die Grenzabstände erhöhen, wenn Gebäude länger als 20 m bzw. breiter als 15 m sind.
Art. 212 Abs. 3 Bst. a Vollgeschosse	Die Wohn- und Arbeitsnutzung werden nicht mehr als Abgrenzungskriterium zur Frage des Vorliegens eines Untergeschosses herangezogen. Massgebend ist neu nur noch – in Anlehnung an die BMBV – das Mittel aller Fassaden über dem massgebenden Terrain.
Art. 212 Abs. 5 bis 9 Strassenabstände	Die Bestimmungen betreffend Strassenabstände waren in der Praxis immer wieder mit Problemen behaftet. Daher werden die Bestimmungen materiell angepasst, v.a. präzisiert und wo nötig entsprechend ergänzt.
Art. 213 Abs. 2 Tiefbauten	In der Kommentarliste wird neu festgehalten, welcher Messpunkt für Schwimmbecken massgebend ist.
Art. 213 Abs. 3 Bst. e Abgrabungen	Die Zulässigkeit von Abgrabungen ist gestützt auf die BMBV neu auf nur einer Fassadenseite gestattet.
Art. 213 Abs. 3 Bst. f Bauten am Hang	Für Bauten am Hang gilt nun eine Mehrhöhe von 1.2 m, sofern die Neigung innerhalb des Gebäudegrundrisses gemessen, mehr als 10% beträgt. Die Mehrhöhe kann allseitig, mit Ausnahme der bergseitigen Fassade geltend gemacht werden.
Art. 221 ZöN	Die Bestimmungen zur ZöN wurden geringfügig angepasst. Die Anpassungen sind vor allem der Leserfreundlichkeit geschuldet. Weitergehende Anpassungen wurden in der ZöN A und B vorgenommen. Hier wurde das Mass der Nutzung angepasst. Es gelten nun konkrete Höhenmasse sowie Abstandsvorschriften. Die Anpassungen der ZöN B stehen im Zusammenhang mit der Planung «Neubau Gyrisberg I».
Art. 234 Übergangsnutzungen	Die Frist für die Übergangsnutzungen ist abgelaufen. Der Artikel muss ersatzlos aus dem Reglement gestrichen werden.
Art. 242 Weilerzone	Die Bestimmungen der Weilerzone «Scheunen» wurden in Art. 242 überführt und gelten analog für die Weilerzone «Holzmühle»
Art. 317 ZPP 7 Hänni Areal	Die Überbauungsordnung zur ZPP 7 wurde genehmigt. Die UeO ist in Rechtskraft erwachsen. Auf eine Anpassung an die BMBV wird verzichtet.
Art. 318 ZPP 8 Aengerich	Die in Münchringen weiterhin geltende ZPP «Aengerich» wurde in Art. 318. überführt und mit der Nr. 8 versehen.
Kapitel 4 Qualität des Bauens und Nutzens	Trotz formeller Überführung des Baureglements Münchringen gilt es, für den Ortsteil Münchringen auch künftig die gestalterischen Besonderheiten rechtlich zu sichern. Neu gilt zudem, dass die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft ein Fachgremium zur Klärung der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften einberufen kann. Hiermit wird ein Gefäss geschaffen, welches zwischen Beurteilung der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften durch die Bauverwaltung selbst und dem Beizug einer Fachberatung steht. Die zuständige

Planungsbehörde erhofft sich durch diese Zwischenschaltung, dass Gestaltungsfragen künftig dynamisch und lösungsorientiert geklärt werden können.

Art. 415 Abs. 3 Umgebungsgestaltung	Bei der Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt es neu, möglichst einheimische Arten zu wählen. Bepflanzungen, welche Träger von unerwünschten Krankheiten sein können, sollen gemieden werden.
Art. 524 Gewässerraum	Die Bestimmungen der genehmigten Revision betreffend die Gewässerräume wurden ohne neuerliche Anpassungen übernommen.
Art. 624 Besucherparkplätze	Neu gilt eine Pflicht zur Erstellung von Besucherparkplätzen. Die Pflicht besteht, sofern bei einem Bauvorhaben mehr als 4 Parkplätze erstellt werden.
alt Art. 631 Ausgleich von Planungsvorteilen	Altrechtlich wurden planungsbedingte Mehrwerte vertraglich geregelt. Dieser vertragliche Lösungsansatz ist neu nicht mehr zulässig (Art. 142 ff. BauG). Es gilt neu der Vorrang der Verfügung (Art. 49 VRPG).
Art. 631 Antennenanlagen	Für Antennenanlagen wird das sog. Kaskadenmodell mit dem Baureglement entsprechend der heutigen Bewilligungspraxis festgeschrieben. Dieses statuiert, dass Antennen grundsätzlich in Arbeitszonen erstellt werden sollen. Standorte ausserhalb der Arbeitszonen sind weiter in Zonen für öffentliche Nutzung und den Zonen für Sport und Freizeit zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. Erst wenn in den genannten Zonen kein Standort möglich ist, kommen Wohnzonen in Frage.
Art. 703 Gebühren	Die KBOB-Ansätze sind überholt und finden grundsätzlich keine Anwendung mehr. Die Gemeinde regelt die Gebühren im Baubewilligungsverfahren neu abschliessend in der Gebührenverordnung. <i>(KBOB=Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentl. Bauherren)</i>
Art. 705 Aufheben von Vorschriften (Münchringen)	Mit Inkrafttreten des vorliegenden Baureglements werden die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Münchringen (Zonenplan, Schutzplan und Baureglement) von 2012 und das Teil-Baureglement von Scheunen von 2014 in die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf überführt sowie die Überbauungsordnung «Höhe Münchringen» von 2007 aufgehoben.

Zonenpläne Münchringen

In Angleichung zur Plansystematik in Jegenstorf werden für Münchringen ein Zonenplan 1 (Siedlung), ein Zonenplan 2 (Landschaft) und ein Zonenplan Naturgefahren sowie des Weiteren ein Richtplan Verkehr erlassen.

Zonenplan 1 (Siedlung)

Der Zonenplan Münchringen wird Teil der baurechtlichen Grundordnung Jegenstorf und an die Gestaltung des Zonenplans Jegenstorf angepasst. Im Zonenplan 1 sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen des Ortsteils Münchringen dargestellt.

Anpassungen der eigentlichen Zonenordnung werden in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Die Wohnzone W2-7 wird aufgehoben und in die Wohnzone W2 nach bestehender Bestimmung von Jegenstorf überführt.
- Die Wohnzone W2-5.5 wird in die Wohnzone WEM nach den bisherigen baupolizeilichen Bestimmungen umbenannt.
- Die Dorfzone 2-geschossig wird in die Mischzone D nach bestehender Bestimmung von Jegenstorf (Art. 511; ergänzt mit dem Dorfteil Münchringen) überführt.
- Die ZPP Münchringen Dorf, die bis auf die Parzelle Nr. 267 mit einem Gesamtkonzept ohne Überbauungsordnung neu bebaut ist, resp. zurzeit gerade bebaut wird, wird aufgehoben und in die Mischzone Dorf überführt. Damit kann vermieden werden, dass für einen Ersatzbau auf der Parzelle Nr. 267 eine Überbauungsordnung erlassen werden muss.
- Die ZPP Münchringen Aengerich wird mit der Nr. 8 versehen.
- Die Überbauungsordnung Höhe Münchringen vom 11.12.2007 ist überbaut. Sie wird aufgehoben und in die Wohnzone WEM überführt.
- Die Bestimmungen zur Weilerzone werden von derjenigen von Scheunen angeglichen und ins Baureglement aufgenommen.

Zonenplan 2 (Landschaft)

Der Schutzplan Münchringen wird als «Zonenplan 2 Landschaft» Teil der baurechtlichen Grundordnung Jegenstorf. Er wird an die Gestaltung und inhaltliche Gliederung des Zonenplans 2 Jegenstorf angepasst.

Zonenplan Naturgefahren

Die bisher im Zonenplan 1 festgelegten Gefahrengebiete werden neu im Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Münchringen festgelegt.

Richtplan Verkehr Münchringen

Für den Ortsteil Münchringen wird ein Richtplan Verkehr erlassen, welcher durch den Gemeinderat genehmigt wird.

Verfahren

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

9. September – 16. Oktober 2019	Mitwirkungsaufgabe
Mai – September 2020	1. Vorprüfung mit anschliessender Bereinigung
Mai – September 2021	2. Vorprüfung mit anschliessender Bereinigung
Dezember 2021 / Januar 2022	Öffentliche Auflage
11. März 2022	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung
Anschliessend	Genehmigung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Akten zur TOPR sind vom 17. Dezember 2021 bis zum 17. Januar 2022 auf der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, öffentlich aufgelegt und wurden parallel auf der Homepage www.jegenstorf.ch publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Einschätzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat zur Umsetzung der BMBV bewusst auf eine gesamtheitliche Ortsplanungsrevision verzichtet. Deshalb hat er an der baurechtlichen Grundordnung nur marginale Anpassungen im Sinne der BMBV vorgenommen und mit dem Annähern und teilweisen Zusammenführen der verschiedenen Ortsplanungen die nächste umfassende Revision vorbereitet. Zur Beschlussfassung stehen nur die traktandierten Inhalte. Damit wird verhindert, dass Anpassungen vorgenommen werden, welche bei einer späteren gesamthaften Überarbeitung bereits überholt wären, aufgrund der Planbeständigkeit aber nicht mehr revidiert werden können. Das den Stimmberechtigten unterbreitete Paket trägt der aktuellen Entwicklung Rechnung.

Antrag des Gemeinderates

Die Teilortsplanungsrevision bestehend aus

- Baureglement
- Zonenplan 1 (Siedlung) Münchringen
- Zonenplan 2 (Landschaft) Münchringen
- Zonenplan Naturgefahren Münchringen

wird genehmigt.

Sämtliche Unterlagen zur TOPR gemäss Antrag liegen auf der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Bernstrasse 13, Jegenstorf, öffentlich auf und können während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Zudem können die Unterlagen elektronisch eingesehen bzw. heruntergeladen werden auf www.jegenstorf.ch/de/gemeinde/ortsplanung

2. Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung – Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatterin: Gemeinderatspräsidentin Sandra Lyoth

Gebühren, Definition, Rechtsgrundlage

Um eine Gebühr handelt es sich dann, wenn die Gemeinde das Entgelt für die kommunale Leistung einseitig und hoheitlich festlegt, weil sie im betreffenden Bereich über eine Monopolstellung verfügt und eine (freie) Preisbildung im Wettbewerb mit anderen Anbietenden mangels eines entsprechenden Marktes nicht möglich ist.

Das bernische Gemeinderecht verzichtete bewusst auf eine eingehende Umschreibung und eine ausführliche Regelung des kommunalen Gebührenrechts. Es gelten die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Gebührenerhebung. Die Grundsätze werden in einem legislativen Erlass festgehalten und je nach Inhalten die Ausgestaltung dem Gemeinderat auf Stufe Verordnung übertragen. Da das Kostendeckungsprinzip nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung lediglich als Grundsatz der Gesamtkostendeckung (und nicht der Einzelkostendeckung) zur Anwendung kommt, ist im Interesse der Praktikabilität eine gewisse Pauschalierung oder Schematisierung bei der Abgabebemessung zulässig.

Gleichzeitig mit den Gebühren wird auch die Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung auf legislativer Ebene (Reglement) festgelegt. Dabei geht es um die Abgeltung des Rechtes auf Benützung des öffentlichen Grundes, so z. B. das Verlegen von Leitungen in den sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Strassen. Analog der bisherigen Praxis bei der Gebührenerhebung bei den Spezialfinanzierungen wird im Reglement ein Rahmen festgelegt. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, in diesem Rahmen mit den Elektrizitätsversorgern Verträge für die Abgeltung auszuhandeln.

Gebühren Spezialfinanzierungen

Hinsichtlich der Gebührenerhebung kommt insbesondere den Spezialfinanzierungen besondere Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Spezialfinanzierungen in Jegenstorf sind die Sparten Wasser, Abwasser, Feuerwehr und Abfall. Die entsprechenden Gebühren sind auf Reglementsebene in Form eines Rahmens fixiert und dem Gemeinderat die konkrete Ansetzung der Höhe auf Verordnungsbasis übertragen. An diesen Bestimmungen soll nichts geändert werden, weil diese Gebühren auch weiterhin zusammen mit den Reglementsgehalten beraten und beschlossen werden sollen.

Übrige Gebühren und Abgaben

Jene Gebühren, welche nicht auf einer Spezialfinanzierung basieren, sind in unterschiedlichster Form und in verschiedenen Rechtsgrundlagen verankert. Der Gemeinderat beabsichtigt, des besseren Überblicks wegen und zur Förderung der Transparenz, sämtliche Gebühren in zwei Erlassen zusammenzufassen. Dabei orientiert er sich an der bisherigen Praxis, wonach die Gebührengesetze in einem Reglement verankert sind und dem Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Verordnung übertragen wird. Mit dieser Praxis besteht die Möglichkeit, auf Entwicklungen zeitnah reagieren zu können. Sowohl das Gebührenreglement als auch die Gebührenverordnung liegen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gebührenreglement

Als Grundlage des Gebührenreglementes diente das kantonale Musterreglement. Weiter wurde die Gemeinde bei der Erarbeitung des Reglements- und des Verordnungsentwurfes durch Susanna Glatthard, Fürsprecherin, begleitet.

Im Gebührenreglement werden der Geltungsbereich und der Grundsatz der Gebührenerhebung definiert (Art. 1). Wichtig ist der Grundsatz der Ansetzung der Gebührenhöhe im Sinne der

Kostendeckung und der Verhältnismässigkeit (Art. 2). Die Bemessung der Gebühr erfolgt entweder nach Aufwand oder pauschal. Der Aufwand unterteilt sich in Bereiche für eine normale Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I) oder für eine Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert (Aufwandgebühr II). Weiter wird im Gebührenreglement dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, nach Massgabe dieses Reglementes eine Gebührenverordnung zu erlassen (Art. 18). Diese Verordnung beinhaltet nicht nur die Ansätze für die vorgenannten beiden Aufwandgebühren, sondern unter anderem auch die Administrationsgebühren und weitere Gebühren.

Energieversorgung

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Jegenstorf und der Genossenschaft Elektra regelt die Versorgung mit elektrischer Energie und den Netzbetrieb auf dem Gemeindegebiet. Ein wichtiger Bestandteil des Vertrags ist die jährliche Entschädigung, welche die Elektra für die Benützung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde Jegenstorf auszahlt. 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), welcher besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen EVU einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Dem Bundesgerichtsurteil ist zu entnehmen, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen, in welcher der Gemeinderat ermächtigt werden soll, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Gebührenverordnung

Die durch den Gemeinderat zu erlassende Gebührenverordnung enthält eine Vielzahl von Gebühren, welche inhaltlich nach Fachbereichen unterteilt sind. Einleitend wird die Höhe der in Art. 4 des Gebührenreglementes festgehaltene Aufwandgebühr I und II definiert. Die 43 Artikel der Gebührenverordnung unterteilen sich in:

- Personen-, Familien-, Erbrecht (Bsp. Siegelungen, Letztwillige Verfügungen)
- Einwohnerkontrolle (Bsp. Niederlassung und Aufenthalt)
- Ortspolizeiwesen (Bsp. Gastgewerbe)
- Bauwesen (Bsp. Baubewilligungsverfahren / Konzessionen)
- Werkhof (Bsp. Dienstleistungen Personal, Fahrzeuge + Geräte)
- Steuerwesen (Bsp. Amtliche Bewertung)
- Inkasso und Mahnwesen (Bsp. Mahnungen, Verfügungen, Betreibungen)
- Sozialdienst (Bsp. Lohn- und Rentenverwaltung)

Einschätzungen des Gemeinderates

Das obgenannte Bundesgerichtsurteil zu den Energieversorgern war für den Gemeinderat der Auslöser, die vielschichtige Jegenstorfer Gebührenstruktur zu bündeln und transparenter zu machen. Mit den beiden Erlassen wird einerseits eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen, bei welchen einerseits die wesentlichen Grundsätze durch die Gemeindeversammlung verankert werden, dem Gemeinderat aber andererseits wiederum die Möglichkeit einräumen, mit der Gestaltung der Gebührenverordnung den jeweiligen Entwicklungen zeitnah Rechnung zu tragen. Jegenstorf übernimmt in Anlehnung an das kantonale Musterreglement eine bereits in vielen Gemeinden erfolgreich umgesetzte Praxis.

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung wird genehmigt.

Das Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung finden Sie im Anhang. Es liegt zudem zusammen mit der Gebührenverordnung, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, öffentlich auf.

3. Mitteilungen des Gemeinderates

- Beschwerdeverfahren GV Beschluss 18. Juni 2021
- Informationen zu Tagesgeschäften des Gemeinderates

Sandra Lyoth/Roger Schacher
Gemeinderat

4. Verschiedenes



Aktenauflage

Die Orientierung über die Geschäfte erfolgt mit dem Mitteilungsblatt 1/22, welches in jede Haushaltung verteilt wird. Die Akten zu den Geschäften liegen zudem 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Gemeindeschreiberei, Bernstrasse 13, auf. Die Unterlagen zum Traktandum 1, Teilortsplanungsrevision TOPR, können auf der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Bernstrasse 13, während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Die Akten können zudem elektronisch unter www.jegenstorf.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden (Art. 60 ff VRPG). Es wird zudem auf die Rügepflicht hingewiesen (Art. 49a Gemeindegesetz).

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf (Art. 21 GO) und wird auf www.jegenstorf.ch publiziert. Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Besondere Massnahmen

Mit der Wahl der 3-fach Turnhalle Gyrisberg als Versammlungslokal und der entsprechenden Einrichtung wird den Weisungen des BAG hinsichtlich von Covid-19 Rechnung getragen und damit die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher bestmöglich gewährleistet. Es wird zudem auf das Schutzkonzept verwiesen, welches vor der Versammlung aktualisiert wird und öffentlich aufliegt.

Alle Stimmberechtigten, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf haben, sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

Die Präsidentin: Sandra Lyoth
Der Sekretär: Richard Holzäpfel

Jegenstorf, 14. Februar 2022

www.jegenstorf.ch

Wenn Sie Auskünfte oder Informationen zu einem speziellen Thema wünschen, richten Sie Ihr Anliegen vorgängig direkt an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates (gemeinde@jegenstorf.ch oder Tel. 031 763 16 16) oder an den Präsidenten der Einwohnergemeinde und Versammlungsleiter (roger.schacher@jegenstorf.ch oder Anschrift: p/A Gemeindeverwaltung, 3303 Jegenstorf), so kann Ihnen an der Gemeindeversammlung Bericht erstattet werden.



Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR)



Entwurf 31. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	3
Bemessung der Gebühren	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung der Gebühren	4
Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnis	7

Gegenstand

Geltungsbereich und Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren).

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und andere Kosten, Honorare und Gebühren für von Dritten und anderen Amtsstellen ausgeführte und in Rechnung gestellte Dienstleistungen sowie Material- und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialerlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴Mit diesem Reglement wird weiter die rechtliche Grundlage für den Abschluss eines Konzessionsvertrags zwischen dem Gemeinderat Jegenstorf mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) und die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch EVU geschaffen.

Bemessung der Gebühren

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. Davon ausgenommen sind die Konzessionsabgaben.

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten und dieser ist mit einem CHF-Stundenansatz gleichzusetzen.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung gemäss Gebührenverordnung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**
¹Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Mehrwertsteuer **Art. 6**
Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 7
Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement und der Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.

Erhebung der Gebühren

Erlass der Gebühr **Art. 8**
Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 9**
¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 10**
Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 11**
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 12**
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 13**
¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung.

²Gebühren für Verfügungen sind innert 30 Tagen ab deren Rechtskraft zu bezahlen.

Verzugszins

Art. 14

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

²Das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen haben keinen Einfluss auf die Verzugzinspflicht.

Verjährung

Art. 15

¹Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungstellung, Mahnung unterbrochen.

³Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen

Elektrische Energieversorgung

Art. 16

¹Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Jegenstorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) vereinbart der Gemeinderat mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 17

¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Jegenstorf für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine jährliche Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die Konzessionsabgabe ist auf CHF 400.00 pro Messpunkt/Zähler und Jahr beschränkt.

³Zusätzlich zu den Abgaben nach Abs. 1 und 2 ist die Mehrwertsteuer geschuldet.

⁴Das EVU belastet die Abgaben den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 18

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

- a) die Höhe der Aufwandgebühr I und der Aufwandgebühr II pro Stunde;
- b) die Höhe der einzelnen Pauschalgebühren und die Administrationsgebühren.

²Der Gemeinderat ist zuständig für die Anpassung der Pauschalgebühren nach Art. 5 Abs. 2.

³ Er beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 20

¹Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

²Die Bestimmungen über die Erhebung der Konsezzsionsabgabe gemäss Art. 17 treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

³Es hebt alle bisherigen Bestimmungen auf.

Das Gebührenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 beraten und angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roger Schacher

Richard Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf,

Der Gemeindegeschreiber:

Richard Holzäpfel

